

# Informationen des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

Juni 2017

Ausgabe 02-2017

## Verwaltungs- zentrum Aachen



## Infos aus dem Fachbereich Bau

### Rückblick:

### Baubegehung „Schimmel – Was tun?“

Am 15.02.2017 haben wir in der Kirche St. Josef, Herzogenrath-Straß eine Baubegehung zum Thema Schimmelbefall mit ca. 30 interessierten Baubeauftragten und KV-Mitgliedern durchgeführt. Um langfristig Schäden am Kunst- und Kulturgut der Kirchengemeinden zu vermeiden, stand der Austausch über die Früherkennung im Vordergrund. Als Expertin war Frau Anne Heckenbücker vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege beratend vor Ort. Jeder hatte die Möglichkeit, sich den Befall mit Hilfe einer Taschenlampe an unterschiedlichen Gegenständen anzuschauen und Fragen zu stellen.



Betroffen waren nicht nur hochwertige Schnitzereien, sondern auch einfache Figuren, Bänke und die Orgel. Der Nährboden für einen Befall sind alle organische Stoffe wie Holz, Papier, Stoffe ...oder Staub.

Bitte melden Sie sich bei einem Schimmelbefall bei uns im Fachbereich Bauwesen.

## Inspektion von Spielplatzgeräten und Spielplatzböden (DIN EN 1176 - Teil 7)

Art der Prüfung	Was wird wie geprüft?	Wann / wie oft?	Wer?
<b>Visuelle Routine-Inspektion</b>	Sicht- und Funktionskontrolle, um offensichtliche Gefahrenquellen als Folge von z.B. Überbeanspruchung, Vandalismus oder Verschmutzung frühzeitig zu erkennen	täglich bis wöchentlich (je nach Beanspruchung)	z. B. pädagogisches Personal oder Hausmeister
<b>Verschleißkontrolle</b>	Operative Inspektion, d.h. gezielte Überprüfung und Beseitigung von regelmäßigen Benutzungsfolgen wie Lockerung, Abnutzung, Beschädigung und Verschleiß von Bauteilen; auf ausreichende Sandhöhen in Spiel- und Sicherheitsbereichen und Fallschutz ist zu achten	monatlich bis dreimonatlich	fachlich qualifizierte Person (z.B. Hausmeister) oder sachkundige Person
<b>Hauptuntersuchung</b>	Überprüfung des betriebssicheren Zustandes der gesamten Anlagen, Fundamente und Oberflächen; Belastungsversuche, i.d.R. Freilegen statisch bedeutsamer Teile erforderlich	jährlich, vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison	sachkundige Person

Tabelle aus der Präsentation vom LVR „Kita Außenanlagen“

Bitte beachten Sie, dass alle öffentlichen Spielplätze in Kindertagesstätten, Offenen Freizeitstätten (OT oder KOT) oder die Spielanlagen auf dem Kirchengelände einer Prüfpflicht unterstehen.

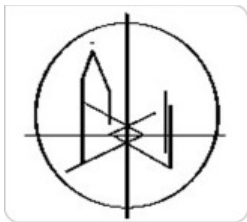
Eupener Str. 142  
52066 Aachen

Tel.: 0241-4136070  
Fax: 0241-45275030

### E-Mail:

info.vwz-aachen@  
bistum-aachen.de

Unsere Website:  
www.vwz-aachen.de



# Informationen des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

Juni 2017

Ausgabe 02-2017

## Verwaltungs- zentrum Aachen



### Wärmedämmung – ein aktuelles Thema

Nach dem Hochhausbrand in London stellen sich viele die Frage: Wie gefährlich ist die Wärmedämmung im Brandfall?

Auch bei uns sind Pfarrheime, Kindergärten, wohnwirtschaftliche Gebäude und neuzeitliche Kirchen gedämmt. Die Bauvorschriften haben sich in den letzten Jahren zugunsten des Brandschutzes mehrfach geändert.

Eine gedämmte Fassade kann nicht brennbare, schwer entflammbar oder normal entflammbar Materialien enthalten. Eine pauschale Aussage ist aus diesem Grund nicht möglich. Um so wichtiger ist der vorbeugende Brandschutz.

Viele Brandursachen liegen im Außenbereich und können durch ausreichende Abstände oder nicht brennbare feste Einhausungen vermieden werden. Müllplätze, Gartenhäuser sowie sonstige Lagerstätten bilden immer eine Brandlast und sollten wenn möglich nicht in unmittelbarer Nähe einer gedämmten Hauswand gebaut sein. Schadhafte Stellen am Oberflächenputz oder bereits sichtbares Armierungsgewebe der Außenwandbekleidung sind leichter zu entzünden und erhöhen das Brandrisiko.



### Baubudgetplanung 2018 – 2020

Nach den Sommerferien werden wir mit Ihnen für die anstehende Baubudgetplanung 2018 – 2020 Kontakt aufnehmen.

## Infos aus dem Fachbereich Liegenschaften

### Vorstellung Elke Lenhard

Dieser Abschnitt ist in der Online-Fassung nicht sichtbar.

### Müllgebühren Stadt Aachen

Wie wir Ihnen bereits mitteilten, haben sich in der Stadt Aachen zum 01.01.2017 die Abfallwirtschaftssatzung sowie die Abfallgebührensatzung geändert. Eine aktuelle Übersicht der Abfallgebühren fügen wir diesem Infobrief bei. Da nun auch der Biomüll gebührenpflichtig ist, bitten wir Sie, auch in den pfarrlich genutzten Gebäuden die Anzahl der Biomüll- und Restmüllgefäße zu prüfen, um ggf. die Menge der vorhandenen Müllgefäße zu reduzieren.

## Infos aus dem Fachbereich Finanzen

### Budget 2017

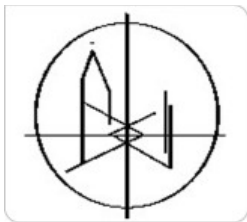
Eupener Str. 142  
52066 Aachen

Tel.: 0241-4136070  
Fax: 0241-45275030

#### E-Mail:

info.vwz-aachen@  
bistum-aachen.de

Unsere Website:  
www.vwz-aachen.de



# Informationen des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

Juni 2017

Ausgabe 02-2017

## Verwaltungs- zentrum Aachen



Durch das BGV wurden inzwischen 97 % aller Budgets für 2017 genehmigt. In einem begründeten Fall steht die Genehmigung noch aus. Wir danken für die gute Zusammenarbeit!

### Budget 2018

Bereits jetzt möchten wir auf den Abgabetermin 31.01.2018 für das Budget und den Finanzplan 2018 hinweisen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Sitzungsplanung. Ein separates Anschreiben wie im Vorjahr folgt.

### Offenlegung Jahresabschluss 2016

Mit Prüfbescheid vom 20.03.2017 hat die Revision des Bischöflichen Generalvikariats den Jahresabschluss 2016 des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen Stadt/Aachen Land genehmigt.

Die Offenlegung erfolgt ab dem 10. Juli 2017 in den Räumen des Verwaltungszentrums, Eupener Str. 142, 52066 Aachen für die Dauer von zwei Wochen. Wir werden die Unterlagen sowie den Prüfbescheid zur Einsichtnahme auslegen.

### Einreichen von Rechnungen

Vermehrt werden Rechnungen vorab per Fax oder E-Mail an das Verwaltungszentrum zur Zahlung weiter geleitet.

Wir bitten darum, dies nur in begründeten Ausnahmefällen (Rechnung überfällig, wesentlicher Skontoabzug) anzuwenden und in allen anderen normalen Fällen davon Abstand zu nehmen und den üblichen Postweg zu nutzen.

Die Bearbeitung dieser Vorabrechnungen verursacht hier im Hause Mehraufwand und birgt das Risiko der Doppelzahlung.

### Stiftungserträge

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten müssen Stiftungserträge einer Vermögensbindung zugeführt werden, sofern die Stiftungsverpflichtung nicht bekannt ist. Wir weisen im Jahresabschluss darauf hin.

Bitte prüfen Sie Ihre Unterlagen zu den Stiftungsverpflichtungen und lassen Ihrem Mandantenbetreuer diese Information zukommen, damit die Stiftungserträge ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden können.

## Infos aus dem Fachbereich Personal

### Beschäftigung Jugendlicher – Jugendschutzgesetz

Immer wieder gibt es in Kirchengemeinden Situationen, wo bei Aktivitäten von Jugendlichen die Grenze des Ehrenamtes erreicht zu sein scheint und man über eine Bezahlung nachdenkt.

Wir weisen daraufhin, dass die Regelungen des Jugendschutzes selbstverständlich auch im kirchlichen Bereich einzuhalten sind. Die Beschäftigung von Kindern, bis einschließlich 14 Jahren und Jugendlichen, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, ist im Grundsatz verboten.

Sie sollen im Interesse ihrer Gesundheit, Entwicklung und Schulausbildung keiner regelmäßigen Beschäftigung nachgehen. Von diesem Beschäftigungsverbot gibt es Ausnahmen, die Aushilfs- und Ferienjobs ermöglichen:

Kinder ab dem 13. Geburtstag und Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen mit Einwilligung der Eltern stundenweise beschäftigt werden, soweit die Beschäftigung leicht und für sie geeignet ist.

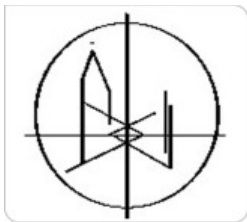
Eupener Str. 142  
52066 Aachen

Tel.: 0241-4136070  
Fax: 0241-45275030

#### E-Mail:

info.vwz-aachen@  
bistum-aachen.de

Unsere Website:  
www.vwz-aachen.de



# Informationen des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

Juni 2017

Ausgabe 02-2017

## Verwaltungs- zentrum Aachen



Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, sich weder auf die Sicherheit, die Gesundheit oder die Entwicklung, noch auf den Schulbesuch, die Vorbereitung auf Ausbildung und Beruf und die Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nachteilig auswirkt.

Hierzu gehören unter anderem:

Austragen von Anzeigenblättern, Prospekten oder Werbezetteln ohne schweres Tragen, Erteilung von Nachhilfe, Mithilfe im Garten, gefahrlose Betreuung von Tieren, Botengänge, Reinigungsarbeiten, Handreichungen bei Dienstleistungen, Auffüllen von Regalen ohne schweres Heben und Tragen, einfache Telefondienste oder Autoreinigung.

Nicht erlaubt sind Arbeiten im produzierenden Gewerbe, auf Baustellen, in Tankstellen und Kfz-Werkstätten oder an Kassen.

Die Beschäftigung selbst mit leichten und geeigneten Arbeiten darf in ihrer Länge nicht mehr als zwei Stunden täglich betragen. Die Arbeitszeit darf nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor und nicht während des Schulunterrichts liegen. Weiter gilt die 5-Tage-Woche und die Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe.

Insbesondere im Bereich des Orgelspiels kann man zwar davon ausgehen, dass die Tätigkeit sogar förderlich für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist. Dennoch ergibt sich allein aus der zeitlichen Lage von Gottesdiensten, dass Jugendliche nicht als Vertretungsorganisten eingesetzt werden können.

Nicht umsonst ist Voraussetzung für die Ausbildung zum C-Examenmusiker das Erreichen des 16. Lebensjahres. Kinder und Jugendliche, die am Orgenspiel interessiert sind, sollten stattdessen in Absprache mit den jeweiligen Regionalkantoren Übungsmöglichkeiten angeboten werden.

## In eigener Sache

### Betriebsausflug

Das Verwaltungszentrum Aachen macht am 05.07.17 seinen Betriebsausflug. Wir bitten um Verständnis, dass wir an diesem Tag nicht erreichbar sind.

Eupener Str. 142  
52066 Aachen

Tel.: 0241-4136070  
Fax: 0241-45275030

**E-Mail:**  
info.vwz-aachen@  
bistum-aachen.de

**Unsere Website:**  
www.vwz-aachen.de